



Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.

Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
Fachanwältin für Vergaberecht
Richterin am Verfassungsgerichtshof RLP bis
06.2021

KUNZ Rechtsanwälte
Haifa-Allee 38
55128 Mainz

www.kunzrechtsanwaelte.de

KUNZ Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB



- 1 Vorbemerkungen
- 2 Vergabe
- 3 Vertragsgestaltung
- 4 Honorierung
- 5 Förderung

1. Vorbemerkungen

Einsatz der Planungsmethode BIM: Was wird erwartet? Oder:
Was sollte erwartet werden?

- Frühzeitiges, effizientes und zielgerichtetes Zusammenwirken der am Projekt Beteiligten einschl. des AG in der
 - Planungsphase
 - Ausschreibungs- und Vergabephase
 - Realisierungsphase

Mittels BIM!

Mängelfreiheit des Projekts im Hinblick auf die

- Planung, Ausführung und Nutzung
- Einhaltung der Baukosten
- Einhaltung der Bauzeiten
- Berücksichtigung der Lebenszykluskosten (Philosophie der Ökoeffizienz und der Kreislaufwirtschaft)

Beitrag zur Digitalisierung

Der öffentliche Auftraggeber **ist grds. frei**, wie er seinen Bedarf am Markt deckt, d.h. **der Einsatz der BIM-Methode steht dem Vergaberecht nicht entgegen.**

Planungsleistungen:

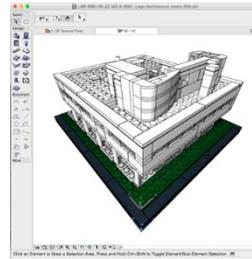
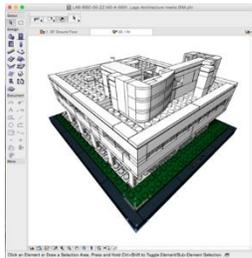
- Verankerung der Anforderungen an den Einsatz der Planungsmethode BIM
- **Wichtig: Eignung** der Bewerber; **BIM Kompetenz** als Vergabekriterium
- Grundsatz § 122 Abs. 3 GWB: Eignungskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem sachlichen Zusammenhang stehen = **BIM-Erfahrung!**
- BIM-Modell selbst muss “produktneutrale Planung“ sicherstellen

Bauvergabe

Die Art der Abgabe des Angebots wird in der Regel durch den Einsatz von BIM nicht tangiert. Die notwendigen Anpassungen (z.B. Arbeiten mit einem Planungsmodell) können in die Bauverträge eingearbeitet werden.

3. Vertragsgestaltung

Festlegung des werkvertraglichen Erfolgs/ welches Ziel soll mit dem BIM- Einsatz erreicht werden?



Planungsmodell

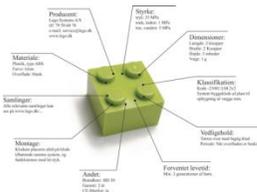
Ausführungsmodell

Bestandsmodell

Betriebsmodell



bis zum Abbruch

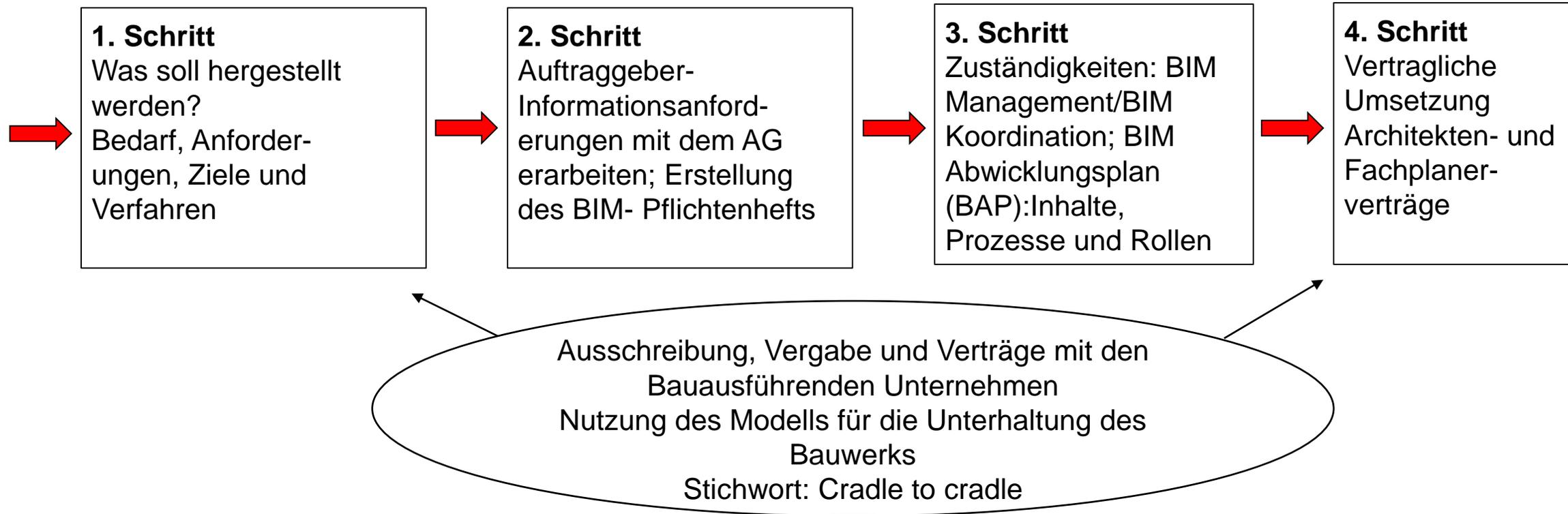


Daten aller Projektelemente



Digitalisierung der Prozesse

3. Vertragsgestaltung/Verfahrensschritte



Die erforderlichen BIM- Tätigkeiten müssen zugeordnet werden
Es gibt keine allgemein gültige Definitionen über die Rollen der Akteure
Die Planungsmethode BIM lässt sich in jeden Vertrag integrieren

3. Vertragsgestaltung/BIM-Implementierung im Vertrag



Besondere Regelungen für BIM- Verträge

- Grundlagen der Projektabwicklung unter Einsatz von BIM; AIA
- Leistungsumfang /Anforderungen an das BIM Modell
- Zurverfügungstellung von Daten
- BIM Abwicklungsplan- Zusammenarbeit
- BIM- Koordination
- Festlegung der gemeinsamen Datenumgebung
- Haftungsabgrenzung
- Urheberrechte
- Datensicherheit/Vertraulichkeit/Datenschutz

1. Der Einsatz der BIM- Methode ist keine Grundleistung nach der HOAI, weil

- nicht zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung aus Sicht des Verordnungsgebers erforderlich.
- Vergütungsvorschläge nach der HOAI sind methodenneutral.
- Dementsprechend **freie Preisvereinbarung.**

2. Wichtig; Der Einsatz von BIM- Instrumenten ist nur zu vergüten, wenn der AG eine BIM-Planung ausdrücklich fordert, oder der AG den BIM- Einsatz als besondere Leistung anerkennt.

- Hinweis: BIM ist in der Leistungsphase 2 des § 34 HOAI als besondere Leistung erwähnt. Damit Signal des Verordnungsgebers: BIM ist eine zusätzliche Leistung, die von den Basishonorarsätzen der HOAI nicht voll umfasst ist.

3. Das in der HOAI geregelte Preisrecht für Architekten- und Ingenieurleistungen wird teilweise als nicht kompatibel mit dem BIM-Modell angesehen, weil es sich an starr hintereinander abzuarbeitenden Leistungsphasen orientiert.

- Angemessene Vergütung über vollständig freie Honorarvereinbarung.

Förderung für Projekte in der Wasserwirtschaft

Zuwendungen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung – FöRiWWV) Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 2. Dezember 2021 (103- 04 331/2020-5#71)

.....

5. 2 Umfang der Förderung

Förderfähige Kosten

5.2.1 Die zuwendungsfähigen Kosten eines Vorhabens setzen sich in der Regel zusammen aus – den Kosten der **notwendigen** Planungs- und Beratungsleistungen und für sonstige notwendige Leistungen (z. B. Bürgerbeteiligung, Hochwasserrisikomanagementplanungen, Beratungsleistungen Vergaberecht im Oberschwellenbereich). Die vereinbarten Ingenieurleistungen sind bis zu einem **Höchstsatz von 50 %** über dem nach **der HOAI 2021 zu ermittelnden Basishonorar**, darüber hinaus mit höchstens 15 % der anrechenbaren Baukosten nach DIN 276 zuwendungsfähig. Bei Vereinbarung der **Planungsmethode Building Information Modeling (BIM) als besondere Leistung sind bis zu 20 % des zuwendungsfähigen Honorars zusätzlich förderfähig**, sofern die dafür zu erbringenden Leistungen und ihre Honorierung **schriftlich** vereinbart worden sind.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht

Fachanwältin für Vergaberecht

stefanie.theis@kunzrechtsanwaelte.de

FON 06131 971767-310

FAX 06131 971767-71

KUNZ Rechtsanwälte

Haifa-Allee 38

55128 Mainz

www.kunzrechtsanwaelte.de

KUNZ Rechtsanwälte

Partnerschaftsgesellschaft mbB